

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für den Produktvertrieb

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Software (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen mussten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B.) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B.) durch Auftragsbestätigung) oder

durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich,

wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 1 % pro Kalenderwoche, maximal 5 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i. H. v. 19,95 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben tragen der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 20.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i. H. v. 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den

gesetzlichen Vorschriften zur –
Leistungsverweigerung und –
gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum
Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321
BGB). Bei Verträgen über die Herstellung
unvertretbarer Sachen
(Einzelanfertigungen), können wir den
Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen
Regelungen über die Entbehrlichkeit der
Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen (1) Bis zur
vollständigen Bezahlung aller unserer
gegenwärtigen und künftigen Forderungen
aus dem Kaufvertrag und einer laufenden
Geschäftsbeziehung (gesicherte
Forderungen) behalten wir uns das
Eigentum an den verkauften Waren vor.
(2) Die unter Eigentumsvorbehalt
stehenden Waren dürfen vor vollständiger
Bezahlung der gesicherten Forderungen
weder an Dritte verpfändet, noch zur
Sicherheit übereignet werden. Der Käufer
hat uns unverzüglich schriftlich zu
benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe
Dritter auf die uns gehörenden Waren
erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des
Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung
des fälligen Kaufpreises, sind wir
berechtigt, nach den gesetzlichen
Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten
oder/und die Ware auf Grund des
Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht
zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir
sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware
herauszuverlangen und uns den Rücktritt
vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen
Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur
geltend machen, wenn wir dem Käufer
zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur
Zahlung gesetzt haben oder eine derartige
Fristsetzung nach den gesetzlichen
Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter
Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im
ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter
zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In
diesem Fall gelten ergänzend die
nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Die aus dem Weiterverkauf der Ware
oder des Erzeugnisses entstehenden
Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer
schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns
ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in
Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers
gelten auch in Ansehung der abgetretenen
Forderungen.

(b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der
Käufer neben uns ermächtigt. Wir
verpflichten uns, die Forderung nicht
einzuziehen, solange der Käufer seinen
Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber
nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät,
kein Antrag auf Eröffnung eines
Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein
sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit
vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können
wir verlangen, dass der Käufer uns die
abgetretenen Forderungen und deren
Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug
erforderlichen Angaben macht, die
dazugehörigen Unterlagen aushändigt und
den Schuldner (Dritten) die Abtretung
mitteilt.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der
Sicherheiten unsere Forderungen um mehr
als 10%, werden wir auf Verlangen des
Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl
freigeben

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach-
und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch-
und Minderlieferung sowie unsachgemäßer
Montage oder mangelhafter
Montageanleitung) gelten die gesetzlichen
Vorschriften, soweit im nachfolgenden
nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen
unberührt bleiben die gesetzlichen
Sondervorschriften bei Endlieferung der
Ware an einen Verbraucher
(Lieferantenregress gem. §§ 478, 479
BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist
vor allem die über die Beschaffenheit der
Ware getroffene Vereinbarung. Als
Vereinbarung über die Beschaffenheit der
Ware gelten alle Produktbeschreibungen,
die Gegenstand des einzelnen Vertrages
sind; es macht hierbei keinen Unterschied,
ob die Produktbeschreibung vom Käufer,
vom Hersteller oder von uns stammt.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht
vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen
Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel
vorliegt oder nicht (§434 Abs.1S2 und 3
BGB). Für öffentliche Äußerungen des
Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B.
Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch
keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers
setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen
Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377,
381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich
bei der Untersuchung oder später ein
Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich
schriftlich Anzeige zu machen. Als
unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie
innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei
zur Fristwahrung die rechtzeitige
Absendung der Anzeige genügt.
Unabhängig von dieser Untersuchungs-
und Rügepflicht hat der Käufer
offensichtliche Mängel (einschließlich
Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von
zwei Wochen ab Lieferung schriftlich
anzuzeigen, wobei auch hier zur
Fristwahrung die rechtzeitige Absendung
der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer
die ordnungsgemäße Untersuchung
und/oder Mängelanzeige, ist unsere
Haftung für den nicht angezeigten Mangel
ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft,
können wir zunächst wählen, ob wir
Nacherfüllung durch Beseitigung des
Mangels (Nachbesserung) oder durch
Lieferung einer mangelfreien Sache
(Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die
Nacherfüllung unter den gesetzlichen
Voraussetzungen zu verweigern, bleibt
unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete
Nacherfüllung davon abhängig zu machen,
dass der Käufer den fälligen Kaufpreis
bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt,
einen im Verhältnis zum Mangel
angemessenen Teil des Kaufpreises
zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten
Nacherfüllung erforderliche Zeit und
Gelegenheit zu geben, insbesondere die
begestandene Ware zu Prüfungszwecken
zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung
hat uns der Käufer die mangelhafte Sache
nach den gesetzlichen Vorschriften
zurückzugeben. Die Nacherfüllung
beinhaltet weder den Ausbau der
mangelhaften Sache noch den erneuten
Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum
Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und
Nacherfüllung erforderlichen
Aufwendungen, insbesondere Transport-,
Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht:
Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir,
wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt
sich jedoch ein
Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers
als unberechtigt heraus, können wir die
hieraus entstandenen Kosten vom Käufer
ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei
Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur
Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat
der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu
beseitigen und von uns Ersatz der hierzu
objektiv erforderlichen Aufwendungen zu
verlangen. Von einer derartigen
Selbstvornahme sind wir unverzüglich,
nach Möglichkeit vorher, zu
benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht
besteht nicht, wenn wir berechtigt wären,
eine entsprechende Nacherfüllung nach
den gesetzlichen Vorschriften zu
verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung
fehlgeschlagen ist oder eine für die
Nacherfüllung vom Käufer zu setzender
angemessener Frist erfolglos abgelaufen
oder nach den gesetzlichen Vorschriften
entbehrlich ist, kann der Käufer vom
Kaufvertrag zurücktreten oder den
Kaufpreis mindern. Bei einem
unerheblichen Mangel besteht jedoch kein
Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf
Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher
Aufwendungen bestehen nur nach
Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen
ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB
einschließlich der nachfolgenden
Bestimmungen nichts anderes ergibt,
haften wir bei einer Verletzung von
vertraglichen und außervertraglichen
Pflichten nach den einschlägigen
gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich
aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz
und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher
Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des
Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer
wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung,
deren Erfüllung die ordnungsgemäße
Durchführung des Vertrages überhaupt erst
ermöglicht und auf deren Einhaltung der
Vertragspartner regelmäßig vertraut und
vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere
Haftung jedoch auf den Ersatz des
vorhersehbaren, typischerweise
eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden
Haftungsbeschränkungen gelten nicht,
soweit wir einen Mangel arglistig
verschwiegen oder eine Garantie für die
Beschaffenheit der Ware übernommen
haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des
Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht
in einem Mangel besteht, kann der Käufer
nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir
die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
Ein freies Kündigungsrecht des Käufers
(insbesondere gem. § 651, § 649 BGB)
wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die
gesetzlichen Voraussetzungen und
Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Service und Support

(1) Die Skillqube GmbH steht für Service- und Supportanfragen Werktags von 9-16 Uhr per E-Mail zur Verfügung.

(2) Die Reaktion auf Serviceanfragen erfolgt binnen 2 Werktagen.

(3) Der Kundenservice kann auf Anfrage vor Ort erfolgen. Für Serviceleistungen vor Ort werden 450 €/Tag zzgl. Spesen berechnet. Fahrtkosten werden mit 0,62 € je gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Wiesloch. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.